

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgenden Fragen (Verfahren 2011/6):

Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Januar 2009) die Einhaltung der Anforderungen des § 5 i.V. m. Anlage 3 SDLWindV zum Erhalt des Bonus gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG2009 gegenüber dem Netzbetreiber vor dem 1. Januar 2011 nachgewiesen haben?

Falls nicht: Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Nachweis spätestens erbracht haben?

Berlin, 2. Mai 2011

Fragestellung:

Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Januar 2009) die Einhaltung der Anforderungen des § 5 i.V. m. Anlage 3 SDLWindV zum Erhalt des Bonus gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 gegenüber dem Netzbetreiber vor dem 1. Januar 2011 nachgewiesen haben?

Falls nicht: Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Nachweis spätestens erbracht haben?

Stellungnahme:

Der BDEW schließt sich mit Ausnahme der nachfolgenden Anmerkungen in allen anderen Punkten den Ausführungen der Clearingstelle EEG in ihrem Entwurf des Hinweises zum Verfahren 2011/6 vom 30. März 2011 an.

Ergänzend zu den dortigen Ausführungen könnte unter **Rdn. 6 bis 8** des Hinweisentwurfes noch betont werden, dass sich auch aus dem Wortlaut von § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 ergibt, dass es einer Nachweiserbringung bis zum 31. Dezember 2010 für eine Geltendmachung des SDL-Bonus für Bestandsanlagen nicht bedarf. Verkürzt ist § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 zu lesen als:

„Die Vergütung für Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich (...), sobald sie infolge einer Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011 die Anforderungen (...) erstmals einhalten.“

Die einzige Voraussetzung für die Gewährung des SDL-Bonus ist somit eine materiellrechtliche, nämlich die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 infolge einer Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011. Hätte der Gesetzgeber statuieren wollen, dass auch die Nachweisführung über die erfolgte Nachrüstung vor dem 1. Januar 2011 geschehen musste, hätte er die Regelung als „sobald sie infolge einer vor dem 1. Januar 2011 *erfolgten und nachgewiesenen* Nachrüstung (...)“ formulieren können, was nicht geschehen ist. Insoweit kann auch die Argumentation unter Rdn. 16 bis 19 des Hinweisentwurfes entsprechend übertragen werden. Folglich legt auch aus diesem Grunde bereits der Gesetzeswortlaut von § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 nahe, dass die Nachweisführung für eine entsprechende Nachrüstung nicht vor dem 1. Januar 2011 durchgeführt sein musste.

In Bezug auf Punkt 3 des Hinweisentwurfes regen wir zwecks Vermeidung von Missverständnissen an, unter **Rdn. 26** am Ende nochmals klarstellend darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis bzw. die Möglichkeit der Nachweiserbringung bis zum 28. Februar 2012 für den erstmals im Jahr 2011 beanspruchten SDL-Bonus nur für die Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen, also Anlagen, die bis zum 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, besteht.

Unter **Rdn. 49** des Hinweisentwurfes können die Ausführungen, dass die Erreichung der dort genannten Ziele durch eine nachträgliche Einreichung des Nachweises der Einhaltung der Anforderungen von § 5 SDLWindV gefördert wird, da durch eine solche Praxis mutmaßlich

mehr Windenergieanlagen zur Systemstabilität beitragen können werden, nach Auffassung des BDEW missverstanden werden. Prinzipiell führt die Verlängerung einer Nachweisfrist gerade bei Problemen im Rahmen der Nachweiserbringung (z.B. bei Überlastung der Zertifizierungsstellen oder unklaren Anforderungen) zwar zur Ermöglichung weiterer Nachrüstungen und damit zur Gewährleistung von mehr Systemdienstleistungen. Da die Nachweisführung jedoch nur ein formeller Akt ist und eine vorherige technische und zeitlich durch den Gesetz- und Verordnungsgeber befristete Nachrüstung voraussetzt, müssen die wesentlichen technischen Maßnahmen, die wiederum zu dieser Zielerreichung führen, bereits vor dem Stichtag durchgeführt worden sein. Im Rahmen dieser Nachrüstmaßnahmen und der ebenfalls vor dem 1. Januar 2011 durchzuführenden Messungen wird dann festgestellt, ob die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden oder nicht. Um die Amortisation der entsprechenden Investitionen sicherzustellen, muss der Anlagenbetreiber somit mindestens mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen können, dass diese Nachrüstmaßnahmen technisch die Anforderungen für den SDL-Bonus erfüllen. Außerdem müssen sie mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf bis zum Stichtag geplant sein, um eine Fertigstellung vor dem Stichtag gerade unter witterungs- oder personalseitigen Bedingungen noch sicherzustellen. Diese Umstände tragen nach Auffassung des BDEW in viel größerem Maße zur Erreichung der Ziele der SDLWindV bei, als eine nachträgliche Einreichung des Nachweises der Einhaltung der Anforderungen von § 5 SDLWindV.

Wir möchten deshalb anraten, den letzten Halbsatz des ersten Satzes unter Rdn. 49 wie folgt zu fassen:

„..., da durch die Möglichkeit der auch nachträglichen Vorlage der Nachweise über die fristgerechte Einhaltung der Anforderungen nach § 5 SDLWindV auch noch Nachrüstungsprojekte zum Jahresende 2010 durchgeführt und messeseitig bewertet werden konnten. Bei Annahme einer Ausschlussfrist für die Vorlage des Nachweises bis zum 31. Dezember 2010 wären diese Nachrüstungsmaßnahmen mit dem erheblichen Risiko versehen gewesen, dass die Nachrüstmaßnahme wegen drohender Verfristung der Nachweiserbringung und einem entsprechenden Entfallen des SDL-Bonus nicht wieder hätte refinanziert werden können. Somit führt eine Zulässigkeit der Nachweiserbringung auch nach dem 31. Dezember 2010 mittelbar dazu, dass mehr Windenergieanlagen im zeitlichen Geltungsbereich der Zusatzförderung nachgerüstet werden konnten und dadurch die Sicherheit und Stabilität der Stromnetze trotz zunehmender Stromeinspeisung aus Windenergieanlagen erhöht werden kann.“

Ansprechpartner:

Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

Dr. Michael Koch
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de